

Amtes Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamazeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 98.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Bange.

Nr. 185

Diez, Samstag den 30. August 1919

59. Jahrgang

Amteslicher Teil Verordnung.

Auf Grund des § 73 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) wird bestimmt:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schroten oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Stoggen, Weizen, Spelz-Dinkel, Fejen, Emser, Einkorn) ist untersagt.

Anderer Früchte der im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 535) bezeichneten Arten dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten für den Antragsteller verbunden ist oder sonstige Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

Der Antrag muß unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten.

Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom zuständigen Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung der Selbstversorger erlassenen Bestimmungen innegehalten werden und daß der Betrieb des Antragstellers während der Dauer der Bewilligung möglichst einer sich periodisch wiederholenden Kontrolle unterzogen wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Durchführung der Bestimmungen im Absatz 1 bis 5 durch Anlegen von Siegeln oder sonstige geeignete Maßnahmen sichern.

§ 3.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitze einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese

innerhalb einer Frist von zwei Wochen der unteren Verwaltungsbehörde zur Eintragung in ein Register anzumelden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gehörsam an der Schrotmühle erlangen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 80 Absatz 1 Nr. 12, § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung

In Vertretung:

Dr. Peters.

Diez, den 26. August 1919.

In Ausführung der vorstehenden Verordnung vom 6. August 1919 wird für den Unterlahn-Kreis folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliche im Privatbesitz befindlichen Schrotmühlen sind, soweit die Mühlen nicht gewerblich betrieben werden, polizeilich zu schließen. Die Schließung hat durch Anlegung von Siegeln, deren Verletzung leicht festgestellt werden kann, zu geschehen.

§ 2.

Etwaige Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Benutzung von Schrotmühlen sind nach vorheriger Begutachtung durch die Ortspolizeibehörden beim Landratsamt einzureichen.

§ 3.

Die vorgeschriebenen Anmeldungen der Schrotmühlen haben innerhalb von 2 Wochen beim Landratsamt einzugehen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 4 obiger Verordnung vom 6. August 1919 bestraft.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 26. August 1919.

Der Landrat.

J. A.

Scheuern.

J.-Nr. II. 7856.

Diez, den 26. August 1919.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Bestimmungen sogleich zur Kenntnis der Ortsbewohner zu bringen und die polizeiliche Schließung der vorhandenen Schrotmühlen vorzunehmen. Bis zum 5. September 1919 ist mir eine Nachweisung über die geschlossenen Schrotmühlen vorzulegen.

Der Landrat.

J. A.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Zgb.-Nr. 31. 682.

Diez, den 1. August 1919.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die zur Zeit gültigen Fleischkarten verlieren am Sonntag, den 31. August ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 1. September bis 28. Sept. 1919, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 31. August an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Metzger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Montag, den 1. September ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinderkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 1. September ersuche ich der Kreisfleischstelle zu berichten:

a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten.

b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (1. bis 28. September 1919) Fleischkarten wieder erhalten werden.

1. Erwachsene,

2. Kinder unter 6 Jahren.

c) Zahl der Personen, die zur Zeit noch Fleischselbstversorger sind, aber im Laufe der Zeit vom 29. September bis 26. Oktober Fleischkarten wieder erhalten werden:

1. Erwachsene,

2. Kinder unter 6 Jahren.

d) Zahl der Personen, die keine Fleischkarten erhalten haben, die aber auf Grund von Bezugsscheinen versorgt werden (Anstalten, Gasthöfe usw.).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bis zum genannten Zeitpunkt den Bericht bestimmt einzusenden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Zgb.-Nr. 745.

Bekanntmachung.

Es wird bekannt gegeben, daß infolge Unzuverlässigkeit nachstehenden Händlern

Otto Löb, Nassau,

Isaak Strauß, Wassenbach,

Phil. Schmidt, Schönborn

die Ausweiskarte zur Ausübung ihres Berufs als Vieh-

händler seitens des Viehwirtschaftsausschusses entzogen worden ist.

Diez, den 26. August 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française

Administration des Territoires

Allemands Occupés

Cercle d'Unterlahn

(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Betr. Brieftauben.

Zucht und Transport von Brieftauben sind frei. Anmeldung ist erforderlich. Auch kann die franz. Militärbehörde Kontrolle ausüben. Infolgedessen bestimmt der Oberbefehlshaber der 10. Armee, daß die Züchter alljährlich zum 20. August dem Administrator ihres Kreises Aufstellung mit genauen Kennzeichen ihrer alten Tauben und der an diesem Tage flügenden Täubchen einreichen. In diesem Jahre sind die Aufstellungen ausnahmsweise zum 1. September 1919 einzureichen.

Diesen Anordnungen zuwiderhandelnde Personen verurteilen Bestrafung durch die Militärgerichte.

Diez, den 27. August 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

République Française.

Administration des Territoires

Allemands Occupés.

Cercle d'Unterlahn

(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle für Volksbildung bietet mit Mundschreibern vom 8. Juli Unterrichtsanstalten und verschiedenen Vereinen kinematographische Filme an. Ohne Genehmigung des Administrators dürfen in Schulen oder Vereinen keine Filme der Jugend vorgeführt werden.

Diez, den 25. August 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.

Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

Keine Aufhebung der Zwangswirtschaft.

Das Oberverwaltungsamt Mainz teilt uns mit: Gegenüber den neuerdings aufgetauchten Gerüchten von einer angeblichen Aufhebung der Zwangswirtschaft, Auflösung der Kommunalverbände und dergl. muß darauf hingewiesen werden, daß die Zwangswirtschaft gemäß den Entscheidungen der Reichsregierungen noch wie vor fortbesteht. Sie kann auch heute noch nicht entbehrt werden, weil die Verhältnisse, die zur Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung der wichtigsten Lebensmittel geführt haben, größtenteils noch unverändert fortbestehen. Nur allmählich kann die Zwangswirtschaft in dem Maße abgebaut werden, wie normale Verhältnisse wiederum eintreten. Anfänge damit sind bereits in verschiedener Richtung gemacht worden. Insofern der Abbau des Zwangswirtschaftssystems erfolgt, wird die Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen von Fall zu Fall bekannt gemacht. Wer sich vorher den bestehenden Vorschriften zu entziehen sucht, schädigt die Allgemeinheit.